

# Genehmigungsurkunde

Die Genehmigung des Flugplatzes Perleberg vom 21.08.1997, zuletzt geändert am 16.05.2019 (Auflagenänderung) sowie am 06.08.2021 (Flächenausgliederung), wurde mit Bescheid der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 20.02.2023 gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) jeweils in den geltenden Fassungen wie folgt wesentlich geändert:

Dem

**Aero-Club Perleberg e.V.  
Eichhölzer Weg 6, 19348 Perleberg**

wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines

**Landeplatzes für besondere Zwecke  
(Sonderlandeplatz)**

mit der Bezeichnung

**Sonderlandeplatz Perleberg**

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt. Die Grenzen und Anlagen des Sonderlandeplatzes ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Platzdarstellungskarte (PDK) vom 21.05.2021 (Lageplan 2.500), diese mit Sichtvermerk der Luftfahrtbehörde vom 08.06.2021, die Bestandteil der Genehmigung ist.

## A. Flugplatzdaten

### I. Beschreibung des Flugplatzes

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Perleberg
2. Lage: Land Brandenburg, Landkreis Prignitz,  
etwa 2 km (ca. 1,1 NM) westlich der Ortschaft Perleberg
3. Bezugspunkt:
  - 3.1. Geographische Lage: 53° 04' 18" N  
11° 49' 11" E (nach Bessel)
  - 3.2. Höhe über NN: 30 m (98 ft)
4. Geländemerkmale und – abmessungen gemäß Platzdarstellungskarte:
  - 4.1. Betriebsflächen für Segelflugzeuge/ nichtselbststartende Motorsegler im Windenstart:

	Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
Windenstartbahnen	114° / 294°	100 m	50 m	Gras
Seilauslegebahn	114° / 294°	1.200 m	50 m	Gras
Rückholbahnen	114° / 294°	250 m	20 m	Gras

- 4.2. Betriebsflächen für Motorflugzeuge, Flugzeugschlepp, Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge:

Start- und Landebahn				
Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
114° / 294°	11/29	1.400 m	50 m	Gras

**Bezugscode 2B**

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
11	1200 m	1200 m	1250 m	1400 m
29	1250 m	1250 m	1200 m	1400 m

Streifen: 1.520 m x 80 m

### II. Zulässige Luftfahrzeugarten:

Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Motorflugzeuge bis max. 5,7 t MTOM, deren Startstrecke auf eine Höhe von 50 ft unterhalb von 934,5 m liegt jedoch mit folgender Einschränkung: Luftfahrzeuge von mehr als 2 t bis 5,7 t MTOM, sofern sie nicht dem Schleppen von Segelflugzeugen dienen, max. 50 Starts pro Betriebsjahr
2. Motorsegler
3. Segelflugzeuge

4. Ultraleichtflugzeuge:

- motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge
- schwerkraftgesteuerte UL-Flugzeuge (Trike, Motorschirm, Motorschirmtrike, Fußstart-UL)
- Hängegleiter und Gleitsegel
- Ultraleichte Drehflügelflugzeuge (Tragschrauber)

Folgende Startarten für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler sind zugelassen:

1. Windenstart
2. Flugzeugschleppstart

**III. Zweck des Landeplatzes**

Der Landeplatz dient dem Verkehr und Betrieb der mit unter Punkt II. der Genehmigung genannten Luftfahrzeugarten im Rahmen der Vereinstätigkeit des Genehmigungsinhabers sowie durch Dritte zur Ausübung des Luftsports nach vorheriger Zustimmung des Platzhalters (PPR).

**IV. Einfriedung**

Der Genehmigungsinhaber ist gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO von der Verpflichtung, das Sonderlandeplatz Perleberg vollständig einzufrieden, befreit. Er hat anstelle der Einfriedung die in der Anlage 1 dargestellten Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Beschilderung muss § 46 Abs. 2 Satz 3 LuftVZO entsprechen.

**B. Auflagen**

1. Die Flugbetriebsflächen und die Grenzen des Landeplatzes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen in der Platzdarstellungskarte (Anlage 1) angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 02.05.2013 (NfL I 92/13) und der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen vom 03.07.2019 (NfL 1-1679-19) des Bundesministers für Verkehr anzulegen und zu kennzeichnen.

Der Sonderlandeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger (Windsack) von mindestens 3 m Länge in der üblichen Beschaffenheit und Farbe ausgerüstet sein.

3. Der Sonderlandeplatz ist mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst sowie einem Windmessgerät auszurüsten. Ein Anschluss an das öffentliche Fernsprechnet ist zu gewährleisten (dies kann auch eine Mobilfunkverbindung sein).

- a) Für den Flugleiter und für die Luftfahrzeugführer sind folgende Fernsprechnummern bereitzuhalten:
- der nächsten Polizeiwache,
  - der nächsten Feuerwache,
  - des nächst erreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,
  - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
  - der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg (inkl. Mobilfunknummer der Rufbereitschaft der Luftaufsicht),
  - der Deutschen Flugsicherung GmbH, Kontrollzentrale Bremen,
  - des Deutschen Wetterdienstes, Luftfahrtberatungszentrale Ost.
- b) Weiterhin sind -in der jeweils gültigen Fassung- bei Flugbetrieb vor Ort bereitzuhalten:
- die Genehmigungsurkunde,
  - die Platzdarstellungskarte,
  - die Flugplatzbenutzungsordnung einschließlich Alarmplan.
4. Auf dem Sonderlandeplatz ist möglichst ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger als Feuerlösch- und Rettungsfahrzeug mit möglichst geländegängiger Bereifung und mit folgender Mindestausrüstung vorzuhalten:
- zwei Handfeuerlöschgeräte mit je 12 kg Trockenlöschpulver,
  - zwei Handfeuerlöschgeräte mit je 6 kg Trockenlöschpulver, ersatzweise einer davon mit Kohlendioxid-(CO<sub>2</sub>)-Füllung,
  - ein Kappmesser, eine Feuerwehrraxt, eine Handsäge (Fuchsschwanz), eine Handmetallsäge, ein Bolzenabschneider, ein Einreißhaken mit Stiel,
  - eine Löschdecke,
  - zwei Paar Schutzhandschuhe aus hitzebeständigem Material,
  - eine Krankentrage,
  - zwei Decken,
  - ein Verbandkasten VK DIN 14142.

Das Fahrzeug, ggf. alle übrigen Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge, sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Die „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ des Bundesministers für Verkehr vom 01.03.1983 (NfL I - 72/83, zuletzt geändert durch NfL 1-792-16 vom 02.08.2016) sind zu beachten.

5. Die zum Schleppen von Segelflugzeugen und Motorseglern eingesetzten Flugzeuge sind vor ihrem erstmaligen Einsatz auf dem Sonderlandeplatz der Genehmigungsbehörde mit Angabe des Musters und Kennzeichens anzuzeigen. Das Lufttüchtigkeitszeugnis und die Versicherungsbescheinigung der Schleppflugzeuge sind nachzuweisen.

6. Der Flugplatzhalter hat der Genehmigungsbehörde
  - a) Vorkommnisse, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO) mit Darstellung des Sachverhalts unverzüglich und
  - b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen auf dem Flugplatzgelände (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 LuftVZO) rechtzeitig anzuzeigen.
  
7. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Sonderlandeplatz und in dessen Umgebung ist die von der Genehmigungsbehörde gesondert zu erlassende Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebs auf dem Landeplatz betrauten Personen bekannt zu geben und an gut sichtbarer sowie allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen. Die Bekanntgabe ist in der Flugplatzakte zu dokumentieren und die Dokumentation von den genannten Personen zu unterzeichnen.
  
8. Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen darf nur durchgeführt werden, wenn ein bestätigter Flugleiter auf dem Sonderlandeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Windenstarts mit Luftfahrzeugen darf nur durchgeführt werden, wenn ein Startleiter, der im Besitz der für den Flugbetrieb erforderlichen Erlaubnis sein muss, anwesend ist und den Flugbetrieb überwacht. Die Anwesenheit der Flugleiter bzw. Startleiter ist lückenlos zu dokumentieren.

Zu betriebsschwachen Zeiten darf Flugbetrieb ohne Flugleiter durchgeführt werden, wenn eine vom Flugplatzbetreiber bestellte sachkundige Hilfsperson anwesend ist. Einzelheiten regelt die gesondert genehmigte Verfahrensanweisung Regelungen für den Flugbetrieb ohne Flugleiter am SLP Perleberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
  
9. Dem diensthabenden Flugleiter/Startleiter müssen für seine Tätigkeit geeignete Signalgeräte zur Abgabe von Feuerwerkskörpern zur Verfügung stehen.
  
10. Für den Sonderlandeplatz ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts- und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
  - Tag und Uhrzeit,
  - Luftfahrzeugmuster,
  - Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges,
  - Anzahl der Besatzungsmitglieder,
  - Anzahl der Passagiere,
  - Art des Fluges.

Soweit – z.B. für den am Platz stattfindenden Schulflugbetrieb – anstelle der unmittelbaren Erfassung im Hauptflugbuch Startkladden oder andere Nachweise geführt werden, gilt hinsichtlich der Eintragungen die vorgenannte Regelung für das Hauptflugbuch sinngemäß. Die Nachweise sind täglich nach

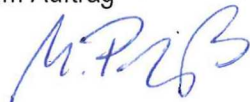
Beendigung des Flugbetriebs dem Hauptflugbuch beizugeben oder es sind die Eintragungen in dieses zu übertragen.

11. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Sonderlandeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
12. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführenden Flugvorbereitungen müssen bei der Flugleitung - jeweils auf dem neuesten Stand - bereitgehalten werden:
  - Luftfahrtkarten ICAO im Maßstab 1:500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck,
  - Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland Band AIP/VFR,
  - Nachrichten für Luftfahrer Teil I und II,
  - NOTAMs
  - Luftverkehrsgesetz und die zu seiner Durchführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
  - Darstellung der besonderen Bedingungen in der Umgebung des Landeplatzes mit den sich daraus ergebenden Auflagen und Festlegungen zum Flugbetrieb.
13. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Flugleiter-Haftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden. Der aktuelle Versicherungsvertrag ist bei der Abnahmeprüfung vorzulegen und der Genehmigungsbehörde eine Kopie zu übergeben.
14. Der Flugplatzhalter klärt die Nutzer des Sonderlandeplatzes durch mündliche und schriftliche Informationen über die Lage lärmsensibler Siedlungsgebiete in der Umgebung des Flugplatzes auf. Er hat die Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete zu vermeiden.
15. Der Flugplatzbezugspunkt ist bodengleich zu vermarken.
16. Ein Parallelbetrieb auf der Seilauslegebahn und der Start- und Landebahn ist verboten. Die Nutzer des Sonderlandeplatzes sind über diese betriebliche Regelung zu informieren.
17. Die nachträgliche Festlegung, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, die insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG Bbg). Dies gilt vor allem für Anordnungen, die der Einhaltung der vorstehend genannten Festlegungen oder dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen.

18. Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Flugplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neugefasst, so bleibt eine Anpassung dieser Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.

Schönefeld, 20.02.2023

Im Auftrag



Malte Preuß



SIEGEL